

Leitfaden für Veranstaltungen in Friedberg



Dieser Leitfaden informiert gastronomische Betriebe über die maßgeblichen Regelungen für Aufbauten, Außenverkauf und Betrieb während städtischer Großveranstaltungen in der Innenstadt und eigenen Veranstaltungen.

Teil 1 – Städtische Veranstaltungen

Die nachfolgenden Vorgaben gelten ausschließlich während der offiziell festgelegten Veranstaltungszeiten der jeweiligen städtischen Veranstaltung (z. B. Fasching, Straßenfeste, Fête de la Musique) sowie für den damit unmittelbar verbundenen Auf- und Abbau, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

Außerhalb der Veranstaltungszeiten gelten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen (z. B. Gaststättenrecht, Sondernutzungsrecht, Immissionsschutz).

Abweichungen oder weitergehende Auflagen können sich im Einzelfall ergeben. Die Stadt behält sich vor, Regelungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kurzfristig anzupassen oder zu widerrufen.

I. Veranstaltungen

Details zu den jeweiligen Veranstaltungen finden Sie auf der Website.

- *Faschingszug*



- *Fête de la Musique*



- *Friedberger Halbmarathon*



- *Jahrmärkte*



II. Aufbauten vor dem eigenen Laden/ Lokal

- Der Verkauf von Getränken nach außen ist während der Veranstaltung erlaubt.
- Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- Es dürfen keine zusätzlichen Flächen außerhalb des genehmigten Freischankfläche genutzt werden. Zusätzliche Flächen müssen beim Veranstalter angefragt und bei der zuständigen Behörde ggf. genehmigt werden.
- Aufbauten (z. B. Stehtische, Theken, Ausschankwagen, Bühnen, Traversen, Essenswagen) sollten mit dem Veranstalter abgesprochen werden, müssen standsicher sein und dürfen den Veranstaltungsablauf nicht beeinträchtigen.
- Technik im Außenbereich ist nach Veranstaltungsende außer Betrieb zu nehmen
- Zeitnahe Abbau möglichst geräuscharm
- Verbleibende Aufbauten und weiterer Betrieb nach Veranstaltungsende nur mit gesonderter Genehmigung

Genehmigungspflichtig

- Bauliche Anlagen auf öffentlichem Raum
- Fliegende Bauten, Essensstände etc.
- Fortlaufender Außenbetrieb von Aufbauten nach der Veranstaltung

Genehmigung erforderlich, u. a. durch:

- Stadt / Ordnungsamt
- Ggf. Bauamt

III. Ton & Musik

Während der Veranstaltungszeit

- Beschallung ist nur zulässig, wenn:
sie mit dem städtischen Veranstaltungskonzept abgestimmt ist
keine Konkurrenz- oder Überlagerungsbeschallung entsteht
- Den Anweisungen von Ordnungsdienst, Polizei und Veranstalter ist Folge zu leisten.
- Anfallende GEMA-Kosten für eine eigene Beschallung werden nicht von der Stadt getragen und sind vom jeweiligen Betrieb selbst zu übernehmen.

Fête de la Musique

- Während der Fête de la Musique ist eine eigene Beschallung durch Gastronomen nicht zulässig.
- Die musikalische Darbietung erfolgt ausschließlich im Rahmen des städtischen Veranstaltungskonzepts.
- Die GEMA-Kosten werden für die offiziellen Programmpunkte von der Stadt getragen.

IV. Mehrwegpflicht & Bechersystem

- Der Ausschank von Getränken nach außen ist ausschließlich in Mehrwegbechern erlaubt.
- Einwegbecher (Plastik, Pappe o. Ä.) und Glas sind nicht zulässig.
- Bei Veranstaltungen wird ausdrücklich empfohlen, das Friedberg-Bechersystem zu nutzen.



Alle Infos zum Friedberg-Becher

V. Jugendschutz & Verantwortung

- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind strikt einzuhalten.
- Das Verkaufspersonal ist entsprechend zu unterweisen.
- Bei erkennbarer Alkoholisierung darf kein weiterer Ausschank erfolgen.

VI. Alkoholische Getränke – besondere Regelungen

Fasching

- Während der Faschingsveranstaltung gilt die **städtische Faschingsverordnung**.
- Der Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken nach außen ist verboten.

Dazu zählen unter anderem:

- Schnaps, Likör, Spirituosen
- Mixgetränke mit Spirituosenanteil (z. B. Aperol, Lillet, Campari, Rum-Cola, Wodka-Longdrinks etc.)

Andere städtische Veranstaltungen

- Es gelten die allgemeinen gaststättenrechtlichen Vorgaben.
- Einschränkungen können veranstaltungsbezogen festgelegt werden.

VII. Sauberkeit & Sicherheit

- Der Gastronom ist für die Sauberkeit im direkten Umfeld seines Geschäfts verantwortlich.
- Den Anweisungen von Ordnungsdienst, Polizei und Veranstalter ist Folge zu leisten.
- Die Vorgaben des Lebensmittel- und Hygienerechts sind uneingeschränkt einzuhalten.

VIII. Sperr- & Zufahrtsregelungen



Es sind die geltenden Sperr- und Zufahrtsregelungen der jeweiligen Veranstaltung zwingend zu beachten.
Bitte informieren Sie sich kurz vor der Veranstaltung auf unserer Website über aktuelle Sperrungen.

IX. Ansprechpartner & Hinweise

- Änderungen oder zusätzliche Auflagen können durch die Stadt kurzfristig erfolgen.
- Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die aktuell geltenden Regelungen sowie über die für die Veranstaltung maßgeblichen Vorgaben
- Wenn Sie an einer Mitwirkung bei der Veranstaltung interessiert sind, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Organisator (siehe Punkt 1).

X. Hinweis auf Haftung & Versicherung

Für Schäden, die im Zusammenhang mit Aufbauten, Betrieb oder Außenverkauf entstehen, haftet der jeweilige Betrieb.

Eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.

XI. Besondere Veranstaltungen - Friedberger Zeit



Für die Veranstaltung „Friedberger Zeit“ gelten gesonderte Regelungen, die von diesem Leitfaden abweichen können.

Dieser Leitfaden ist nicht automatisch auf die Friedberger Zeit anwendbar.

Bei Fragen oder Planungen im Zusammenhang mit der Friedberger Zeit wenden Sie sich bitte ausschließlich an: altstadtfest@friedberg.de

Teil 2 – Allgemeine Veranstaltungen

Die nachfolgenden Hinweise richten sich an Betriebe oder Personen, die eigenständig Veranstaltungen planen und durchführen möchten. Sie dienen der Orientierung über die wesentlichen rechtlichen Anforderungen, ersetzen jedoch keine Einzelfallprüfung.

I. Sondernutzung

Sofern die Veranstaltung auf öffentlichem (Verkehrs-)Grund stattfindet oder über eine bereits genehmigte Sondernutzung (z. B. für Tische und Stühle) hinaus zusätzliche Flächen des öffentlichen Straßenraums oder Gehwegs in Anspruch genommen werden oder sich der Nutzungszweck ändert, ist hierfür eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

II. Anzeige nach dem bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetz LStVG (Anzeige einer öffentlichen Vergnügung)

Veranstaltungen gelten als öffentliche Vergnügungen, wenn sie öffentlich zugänglich sind (z. B. keine geschlossene Gesellschaft). Diese sind gemäß Art. 19 LStVG anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie im Innen- oder Außenbereich stattfinden.

Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage



III. Plakatierung (Werbung für Veranstaltungen)

Für die Bewerbung Ihrer Veranstaltung im öffentlichen Raum mittels Plakate ist eine Plakatierungserlaubnis erforderlich. Die Plakate dürfen frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen innerhalb 4 Tagen nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Die Genehmigung ist kostenpflichtig.

QR-Code zum Antrag auf Plakatierung:



IV. Gaststättenrecht

Für die meisten gastronomischen Betriebe ist keine zusätzliche gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich, da entsprechende Genehmigungen bereits vorliegen.

Sofern keine gültige Erlaubnis besteht, ist diese erforderlich, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt oder verkauft werden.

QR-Code zum Antrag auf Gestattung:



Hinweis:

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung können weitere Anforderungen (z. B. Lärmschutz, Jugendschutz, Sicherheitskonzepte) relevant sein. Wir empfehlen daher, frühzeitig Kontakt mit der Stadt Friedberg, Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung oder dem Bürgerbüro aufzunehmen.

Weiterführende Links

Faschingsverordnung:

<https://www.friedberg.de/politik-verwaltung/rathauservice/ortsrecht/fasching/>

Zum Friedberg-Becher

<https://www.friedberg.de/leben-in-friedberg/klimaschutz-und-nachhaltigkeit/friedberg-becher/>

Leitfaden für Vereinsfeiern

<https://www.friedberg.de/politik-verwaltung/rathauservice/formulare/leitfaden-vereinsfeiern.pdf?cid=>

Fliegende Bauten

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV267724>

Veranstaltungskalender

<https://www.friedberg.de/kultur-tourismus/veranstaltungskalender/>



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Gaststättenrecht und Jahrmärkte: Roland Gerkens,
0821 6002-490, roland.gerkens@friedberg.de

Veranstaltungsspezifische Fragen: Alisa Hillenbrand,
0821 6002-615, alisa.hillenbrand@friedberg.de

Öffentliche Sicherheit und Ordnung: Katharina Staimer,
0821 6002-112, katharina.staimer@friedberg.de

Sondernutzungen, Außengastronomie, Straßensperren:
straßenverkehr@friedberg.de

Weitere Fragen / Unterstützung: Ines Bobinger,
0821 6002-603, ines.bobinger@friedberg.de